

# Geschäftsbedingungen

## 1. Honorarordnung

---

### Vereinbarter Tagesansatz

Der vereinbarte Tagesansatz für Workshops, Seminare und allgemeiner Beratung ist im Angebot festgelegt und verbindlich.

Auf Einsätze an Wochenenden und an Feiertagen wird ein Zuschlag von 15 % erhoben.

In der Tagespauschale sind die persönliche Vorbereitung und die Reisezeit eingeschlossen.

### Vereinbarter Stundenansatz

Der vereinbarte Stundenansatz für Sitzungen, Projektbearbeitungen, Analysen, IT-Unterstützung, spezifischen Vorbereitungsarbeiten, Konzeptarbeiten, bei der Herstellung von Fotoprotokollen oder besonders gewünschten Unterlagen sowie bei Coaching ist im Angebot festgehalten.

Die Reisezeit wird hälftig angerechnet.

### Preislisten für Software

POTRADE GmbH verrechnet Software nach Preislisten. Diese sind im Angebot aufgeführt.

### Kosten für Material und Spesen

Kosten für Unterlagen und didaktisches Material werden nach einem vereinbarten prozentualen Honoraranteil berechnet und in Rechnung gestellt.

Spesen für Reisen (0.80 / km), Verpflegung und Unterkunft werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

### Fakturierung

Die erbrachten Leistungen und Lieferungen werden in der Regel monatlich in Schweizer Franken fakturiert. In den obigen Beträgen ist die Mehrwertsteuer von 8.0% nicht eingerechnet.

Potrade GmbH ist Mehrwertsteuerpflichtig.

Die Rechnungen sind innert 10 Tagen zu bezahlen.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen, die unter Punkt 2 aufgeführt sind.



## 2. Allgemeine Geschäftsbedingungen

---

### Leistungsumfang

Der Leistungsumfang bestimmt sich nach der mündlichen oder schriftlichen Auftragsvereinbarung. Die mündliche Vereinbarung genügt, die schriftliche Form ist nicht zwingend.

Im mündlichen oder schriftlichen Auftrag werden alle Termine möglichst frühzeitig beidseitig verbindlich definiert.

Der Auftrag erstreckt sich so lange, wie Termine vereinbart werden.

Ein erstes Gespräch und eine erste Konzeptskizze sind kostenlos.

Alle übrigen Aktivitäten sind Teil des Auftrages und werden in Rechnung gestellt; mit Ausnahme der persönlichen Vorbereitungen bei Workshops und Seminarien, die mit der Tagespauschale entschädigt sind.

### Leistungserbringung

POTRADE GmbH informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn sich auf ihrer Seite Verzögerungen anzeigen, welche die vorgesehene Abwicklung des Auftrages beeinträchtigen.

Sie ist nicht verantwortlich für Verzögerungen in der Leistungserbringung, die durch den Auftraggeber verursacht werden oder ausserhalb ihres Einflussbereiches liegen.

### Stornierung

Werden einzelne Beratertage später als 1 Wochen bzw. mehrtägige Workshops oder Seminarien später als 3 Wochen vor dem vereinbarten Termin abgesagt oder verschoben, wird das Beraterhonorar in Rechnung gestellt.

IT-Programme und deren Implementierung die später als 1 Woche vor dem vereinbarten Termin verschoben oder gekündigt werden, werden zu 30% in Rechnung gestellt.

### Honorierung

Grundlage für die Fakturierung ist die erbrachte Leistung und die Honorarordnung unter Punkt 1, die integrierender Bestandteil der Geschäftsordnung ist.



## Vertraulichkeit

Sämtliche, im Rahmen der Geschäftsbeziehung erhaltenen Informationen werden streng vertraulich behandelt.

Der Auftraggeber verpflichtet sich seinerseits, Informationen sowie insbesondere Methoden und Modelle der Firma POTRADE GmbH nicht direkt oder indirekt an Dritte weiterzugeben und sich an das Copyright zu halten, dies bezieht sich auch auf Modelle die in einer Softwarelösung enthalten sind. Die Konventionalstrafe beträgt bei der Übertretung CHF 50'000.-

## Gültigkeit

Mit der Zustellung und ohne schriftlichen Einwand seitens des Auftraggebers innert zehn Tagen tritt die Geschäftsordnung für beide Seiten in Kraft.

## Lizenzbestimmungen

---

### Softwareprogramme / Tools

wie z. Bsp.: MS-Infopool,  
Managementsystem  
Office, etc.

1. POTRADE GmbH gewährt dem Kunden zu den nachstehenden Bedingungen das nicht übertragbare und nicht ausschliessliche Recht zur Nutzung des Programmteils auf I-WORLD als Basissoftware oder anderen Softwareprogrammen.
2. Das Knowhow an mit Kunden entwickelten Anwendungen verbleibt bei POTRADE GmbH. POTRADE GmbH hat das Recht daraus Templates zu erstellen und weiter zu vertreiben.
3. Telefonische Fernunterstützung (Auskünfte und Remote Support, sofern die technischen Einrichtungen vorhanden sind). Wird die Fernunterstützung auf Grund von Fehlern bei der Handhabung des Produktes oder durch Fehler bei kundenspezifischen Veränderungen oder Anpassungen verursacht, kann POTRADE GmbH die dabei entstehenden Kosten dem Kunden verrechnen. Unterstützungsleistungen, die auf Fehler des Produktes zurückzuführen sind, werden von POTRADE GmbH getragen.
4. Der Vertrag gilt seitens POTRADE GmbH als erfüllt, wenn er einerseits das Produkt geliefert und installiert hat und der Kunde dieses abgenommen hat sowie andererseits die Wartungsleistung erbracht hat.
5. Das Nutzungsrecht am Produkt ist unbeschränkt. Weitergabe oder Installation auf anderen oder zusätzlichen Servern / PC's sind ausgeschlossen und verlangen weitere Lizenzen.
6. Das Nutzungsrecht des Managementsystems Office oder der Auditchecklisten ist beschränkt auf die Anwendung im eigenen Betrieb. Der Einsatz bei Kunden verlangt eine spezielle Einsatzlizenz.



7. Bei Rücktritt oder Kündigung verpflichtet sich der Kunde, das Original des Produktes einschliesslich der Original-Datenträger, aller Kopien bzw. Teilkopien sowie alle geänderten und mit anderen Programmen verbundenen Kopien des betreffenden Produktes innerhalb von 30 Tagen zu vernichten bzw. zu löschen oder an POTRADE GmbH zurückzugeben. Diese Verpflichtung gilt auch, wenn der Lieferant seine Rechte unter diesem Vertrag entzieht. Bei Kündigung kann der Kunde eine Kopie des Lizenzmaterials zu Archivzwecken aufbewahren.
8. Abnahme: Das Produkt gilt als abgenommen, falls der Kunde innerhalb der Testperiode die Funktionen und Leistungen nicht schriftlich und dokumentiert beanstandet oder falls er die produktive Nutzung aufnimmt. Wenn der Kunde die Abnahme grundlos oder wegen unwesentlichen Mängeln verzögert, kann ihm der Lieferant mit eingeschriebenem Brief eine angemessene Nachfrist setzen. Nach Ablauf dieser Frist gilt, sofern der Lieferant nicht vom Vertrag zurücktritt, das Lizenzmaterial als abgenommen.
9. Die normale Wartungsbereitschaft erstreckt sich an jedem Arbeitstag von Montag bis Freitag über den Zeitraum von 08.00 bis 17.00 Uhr. Die Wartungsbereitschaft beschreibt die Zeitspanne, während der Störungsmeldungen entgegengenommen werden sowie Instandsetzungs-/Instandhaltungs-Arbeiten erfolgen.
10. Durch die Auftragsunterzeichnung tritt diese Lizenzbestimmung und allfällige spätere Nachträge in Kraft.
11. Für Änderungen / Erweiterungen ist die schriftliche Zustimmung von Potrade GmbH erforderlich, worin die Ausführung und der Umfang festgelegt ist.
12. Die Aufwendungen für die Installation der Release-Updates werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.
13. Das Modell / Tool, inklusive des Knowhows, untersteht dem Copyright der Firma POTRADE GmbH. Eine Weitergabe an Dritte ist strikt untersagt und hat eine Strafanklage zur Folge. Für die Umtriebe ist eine Konventionalstrafe von CHF 50'000.- fällig. Die Festlegung bezüglich Vertraulichkeit ist absolut einzuhalten.

## **I-World**

Die Lizenz ist gegenüber dem Inhaber des Produktes I-World lizenziert. Der Lizenzvertrag ist mit der Firma SConsult AG, 8267 Berlingen TG abgeschlossen. Diese vertraglichen Festlegungen sind absolut verbindlich. POTRADE GmbH übernimmt keine Gewährleistung für den Betrieb der Software i-World.